

*Tłumacz przysięgły języka niemieckiego/
Vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die deutsche Sprache
Anna Gwiaździńska ul. Glinki 101A/33, 85-861 Bydgoszcz
Tel. +48 605942304*

-/-

Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen/-/

Bezirksgericht in Warschau
XVIII Strafabteilung
Al. „Solidarności“ 127
00-898 Warschau

Aktenzeichen: XVIII K 241/20

Zeichen des Fallzuweisungssystems: XII LK-SO 5940/19

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: PK IV WZ Ds 9.16

Termin: **am 4. September 2023, Uhrzeit: 09.30, Saal: 303**

bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben

BENACHRICHTIGUNG

Das Bezirksgericht in Warschau XVIII Strafabteilung benachrichtigt Allen Geschädigten, dass die Sitzung in der Sache XVIII K 241/20 bezüglich des Angeklagten **Dawid Mazurek am 4. September 2023 um 09:30 Uhr, Saal 303** im hiesigen Gericht in der „Al. Solidarności“ 127 in Warschau stattfinden wird.

Auf Veranlassung des Richters
Protokollführer Konrad Sobczak

Dieses Schreiben bedarf keiner Unterschrift gemäß § 100a Abs. 1-3 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juni 2019 - Dienstordnung von ordentlichen Gerichten als ordnungsgemäß genehmigten im gerichtlichen Teleinformationssystem.

Belehrung

1. Bei Straftaten, die durch öffentliche Anklage verfolgt werden, darf der Geschädigte neben oder an dessen Stelle als Nebenkläger tätig werden (Art. 53 StPO).
2. Wurde die Anklage durch den öffentlichen Ankläger erhoben, **kann der Geschädigte bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens in der Hauptverhandlung erklären, dass er als Nebenkläger tätig wird 9Art. 54 § 1 StPO).**
3. Ändert die Partei, ohne Angabe einer neuen Anschrift, ihren Wohnsitz oder wohnt sie nicht an der von ihr angegebenen Anschrift, auch wegen einer Freiheitsstrafe aus einer anderen Angelegenheit, so gilt das an diese Anschrift geschickte Schreiben als zugestellt (Art 139 § 1 StPO). Diese Bestimmung gilt für den Geschädigte auch dann, wenn es keine Partei in der Sache ist (Art. 139 § 1a StPO).
4. Auf Antrag des Geschädigten sind ihm Datum und Ort der Verhandlung sowie der in Art. 339 § 3 Pkt 1 und 2 der Strafprozessordnung (zur Einstellung des Verfahrens) genannten Sitzung; Art. 341 der Strafprozessordnung (betr. die bedingte Einstellung des Verfahrens) oder Art. 343 der Strafprozessordnung (zur Entscheidung des Staatsanwaltsantrages, wegen der Sitzung eine Verurteilung zu verkünden) und zu



Anna Gwiaździńska

- den Vorwürfen der Anklage und deren rechtlicher Einordnung (Art. 337a § 1 der Strafprozessordnung) mitzuteilen. Im Falle wenn die Anträge von so vielen Geschädigten gestellt wurden, dass eine individuelle Benachrichtigung jeder von diesem zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Verfahrens führen würde, wird die Information auf der Webseite des Gerichts veröffentlicht. In dieser Auskunft wird das Aktenzeichen und keine in den Vorwürfen enthaltenen personenbezogenen Daten angegeben (Art. 337a § 2 StPO).
5. Bis zum Abschluss der Vernehmung aller Angeklagten in der Hauptverhandlung darf der Angeklagte, dem eine Straftat vorgeworfen wird, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 15 Jahren bestraft werden kann, einen Antrag auf Verurteilung und Verhängung einer bestimmten Strafe oder Strafmaßnahme; Entscheidung des Verfalles oder eine Entschädigungsmaßnahme ohne Beweisverfahren stellen. Das Gericht kann dem Antrag auf Verurteilung stattgeben, wenn die Umstände der Begehung von der Straftat und der Schuld außer Zweifel stehen und die Ziele des Verfahrens trotz der Tatsache erreicht werden, dass die Verhandlung noch nicht vollständig durchgeführt wurde. Die Berücksichtigung des Antrages ist nur dann möglich, wenn der Staatsanwalt keine Einwände dagegen erhebt und auch der Geschädigte ordnungsgemäß über den Termin der Verhandlung und über die Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrages durch den Angeklagten informiert wurde (Art. 387 §§ 1 und 2 (StPO)).
 6. Bezeichnet der Vorsitzende bei der Anordnung einer Pause auch den Zeitpunkt und den Ort der Fortsetzung der Verhandlung, so sind die bei der unterbrochenen Verhandlung anwesenden Personen, deren Anwesenheit obligatorisch war, verpflichtet, zu den neuen Termin ohne Ladung zu erscheinen. Die Personen, die zum Erscheinen berechtigt sind, müssen nicht über den neuen Verhandlungstermin informiert werden, auch wenn sie an der unterbrochenen Verhandlung nicht teilgenommen haben (Art. 402§1 der StPO). Jede Verhandlungspause darf höchstens 42 Tage dauern (Art. 401§2 der StPO).
 7. Art. 343 [Entscheidung des Antrages über die Verurteilung ohne Verhandlung]
 - §1. Hat Art. 46 des Strafgesetzbuches keine Anwendung so kann das Gericht die Berücksichtigung des in Art. 355 genannten Antrages von der vollständigen oder teilweisen Beseitigung des Schadens oder vom Ersatz des erlittenen Schadens abhängig machen. Die Bestimmungen Art. 341 § 3 werden entsprechend angewendet.
 - § 2. Die Berücksichtigung des Antrages ist nur dann möglich, wenn der Geschädigte, der über den Termin der Sitzung ordnungsgemäß benachrichtigt wurde, keine Einwände dagegen erhebt.
 - § 3 das Gericht kann die Berücksichtigung des Antrages von der Vornahme vom Staatsanwalt einer von ihm selbst vorgeschlagenen und vom Angeklagten akzeptierten Änderung abhängig machen.
 - § 4. Ein Beweisverfahren wird nicht geführt,
 - § 5 Der Staatsanwalt, der Angeklagte und der Geschädigte haben das Recht, an der Sitzung teilzunehmen. Bei der Benachrichtigung des Geschädigten über die Sitzung wird er über die Möglichkeit belehrt, das Verfahren ohne Verhandlung und ohne vorherige Abgabe der Erklärung gemäß Art. 54 § 1, abzuschließen. Die Teilnahme der im ersten Satz genannten Personen an der Sitzung ist obligatorisch, wenn der Gerichtspräsident oder das Gericht dies anordnet.
 - § 5a. Vor der Berücksichtigung des in Art. 335 genannten Antrages belehrt das Gericht den anwesenden Angeklagten über den Inhalt von Art. 447 § 5.
 - § 6. Mit der Berücksichtigung des Antrages verurteilt das Gericht den Angeklagten.



Anna Gwiazdowska

§ 7 Stellt das Gericht fest, dass es keinen Grund gibt, den in Artikel 335 § 1 genannten Antrag zu berücksichtigen, gibt er die Sache an den Staatsanwalt zurück. Wird der in Art. 335 § 2 genannten Antrag nicht berücksichtigt so wird die Sache nach allgemeinen Grundsätzen geprüft und der Staatsanwalt führt innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Sitzung die in Art. 333 § 1 und 2 genannten Tätigkeiten durch.

Kundendienststelle Öffnungszeiten Mo. 8.30-18.00 Di.-Fr. 8.30-15.30 Tel. 22 4408000 Email: boi@warszawa.so.gov.pl	Aktenlesesaal Öffnungszeiten Fr. 8.30-17.30 wobei Akten werden bis 17.00 Uhr ausgegeben. Di.-Fr. 8.30-15.30, wobei Akten werden bis 15.00 ausgegeben. Tel. 22 4408000 Email: boi@warszawa.so.gov.pl	Verwaltungsbüro Öffnungszeiten Mo. 8.30-18.00 Di.-Fr. 8.30-15.30
--	--	---

*Ich, Anna Gwiaździńska, vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die deutsche Sprache, (Nr. TP/3525/05 auf der Liste des Justizministers) bestätige hiermit die Übereinstimmung obiger Übersetzung mit dem mir vorgelegten Scan der Benachrichtigung in der polnischen Sprache/-
Register Nr.18/2023
Bydgoszcz, den. 14. Juni 2023*



Anna Gwiaździńska